Hirsch

Schuldrecht Allgemeiner Teil

11. Auflage



NomosStudium

Prof. Dr. Christoph Hirsch

Schuldrecht Allgemeiner Teil

11. Auflage





Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4709-2 (Print) ISBN 978-3-8452-8939-7 (ePDF)

Die Auflagen 1.-6. sind in Carl Heymanns Verlag erschienen.

11. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Abkü	Abkürzungsverzeichnis	
Erst	es Kapitel: Schuldverhältnisse	
§ 1	Schuldverhältnisse aus Verträgen und andere Schuldverhältnisse	37
Fall 1	: HIV-positiv §§ 241, 823	37
Lerne	inheit 1	39
II. III.	Kommentierung von § 241 Abs. 1 S. 1 Entstehung und Einteilung der Schuldverhältnisse Entstehung durch Rechtsgeschäft 1. Entstehung durch Vertrag 2. Entstehung durch einseitiges Rechtsgeschäft Entstehung durch Gesetz (gesetzliche Schuldverhältnisse)	39 40 41 41 43 43
V.	Ausdrücklich kein Entstehen eines Schuldverhältnisses durch unverlangte Zusendung	45
§ 2	Das Buch "Recht der Schuldverhältnisse"	45
Fall 2	: Teurer Audi A3	45
Lerne	inheit 2	47
III.	Überblick Der Allgemeine Teil des Schuldrechts Der Besondere Teil des Schuldrechts Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse Reihenfolge der Prüfung bei schuldrechtlichen Problemen	47 47 48 49 49
Zwe	ites Kapitel: Inhalt der Schuldverhältnisse	
§ 3	Der Leistungsort des Verkäufers	51
	: Vermischtes Dieselöl § 269 sinheit 3	51 52
II. III.	Der Leistungsort des Verkäufers Die Bestimmung des Leistungsorts Holschuld, Bringschuld, Schickschuld 1. Holschuld 2. Bringschuld 3. Schickschuld/Versendungskauf Verbrauchsgüterkauf	52 53 53 53 54 56 58

§ 4	Der Leistungsort des Geldschuldners	59
Fall 4	1: Skonto von 3 % § 270	59
Lerne	einheit 4	60
II. III. IV.	Besonderheiten der Geldschuld Die Geldschuld als qualifizierte Schickschuld Der Zeitpunkt der Zahlung 1. Die Leistungshandlung entscheidet über die Rechtzeitigkeit 2. Der Leistungserfolg entscheidet über das Erlöschen der Schuld Abweichende Regelungen 1. Abweichende vertragliche Regelungen 2. Abweichende europäische Regelung zu § 286 Abs. 3 S. 1 Einheitlicher Leistungsort bei gegenseitigen Verträgen	60 60 62 62 62 63 63 64 64
§ 5	Der Leistungsort in anderen Fällen	65
Fall 5	5: Arbeitszeugnis §§ 630, 269	65
	einheit 5	67
II. III.	Einführung Holschuld Bringschuld Schickschuld	67 67 68
§ 6	Gattungsschuld	68
Fall 6	5: Verlorener Camcorder §§ 243, 269	68
Lerne	einheit 6	70
	Begründung der Gattungsschuld 1. Einführung 2. Besonderheiten der Gattungsschuld 3. Gattungsschuld und vertretbare Sachen Konkretisierung der Gattungsschuld 1. Voraussetzungen der Konkretisierung 2. Rechtsfolgen der Konkretisierung	70 70 71 73 74 74
§ 7	Die Einrede des nicht erfüllten gegenseitigen Vertrags (§ 320)	75
Fall 7	7: Gesperrter Mobilfunkanschluss § 320	75
Lerne	einheit 7	77
I. II. III.	 Gegenseitigkeit der beiden Leistungen Nichterfüllung durch den anderen Teil Keine Vorleistungspflicht des verweigernden Teils 	77 77 78 78 79 79
	 Das Problem der Verjährung Vereinbarkeit mit Treu und Glauben 	80 81
Fall 7 Lerne I. II.	Die Einrede des nicht erfüllten gegenseitigen Vertrags (§ 320) 7: Gesperrter Mobilfunkanschluss § 320 einheit 7 Hintergrund Definition, rechtliche Einordnung Voraussetzungen 1. Gegenseitigkeit der beiden Leistungen 2. Nichterfüllung durch den anderen Teil 3. Keine Vorleistungspflicht des verweigernden Teils 4. Das Problem der Verjährung	7 7 7 7 7 8

	 Leistungsverweigerung mit erkennbarem Bezug auf die fehlende Gegenleistung Rechtsfolgen Das Ende des Verweigerungsrechts 	81 82 82
§ 8	Das Allgemeines Zurückbehaltungsrecht	82
	: Stromversorgung §§ 273, 274 :inheit 8	82 84
II. III. IV.	Hintergrund Definition Voraussetzungen des § 273 Abs. 1 Rechtsfolgen des § 273 Einzelfragen 1. Das Zurückbehaltungsrecht des Herausgabepflichtigen 2. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts 3. Verjährung 4. Erhebung der Einrede	84 84 85 85 86 86
Drit	tes Kapitel: AGB und Anpassung von Verträgen	
§ 9	Die Gestaltung von Verträgen durch AGB	89
Fall 9	: Unklarheiten im Geschäftsführervertrag §§ 305c, 310	89
Lerne	inheit 9	90
l.	AGB und ihre Einbeziehung in den Vertrag 1. Definition der AGB	90 90
	Ziele der gesetzlichen Regelung	90
	 Einbeziehung von AGB gegenüber einem Verbraucher Einbeziehung von AGB gegenüber einem Unternehmer oder einer 	91
	Behörde	92
II.	Inhaltskontrolle der AGB	92
	1. Allgemeine Regeln	92
	2. Inhaltskontrolle zum Schutz von Verbrauchern	93
	 Inhaltskontrolle zugunsten von Unternehmern und Behörden Rechtsfolge 	95 97
III.	Sonderfall: Vorformulierte Vertragsbedingungen, aber keine AGB	97
	1. Hintergrund	97
	 Voraussetzungen des § 310 Abs. 3 Nr. 2 Rechtsfolgen 	98 98
§ 10	Geschäftsgrundlage und Anpassung von Verträgen	98
Fall 1	0: Keine Förderung der Photovoltaikanlage § 313	98
Lerne	inheit 10	100
l.	Störung der Geschäftsgrundlage 1. Einleitung	101 101

II. III. IV.	 Definitionen und Rechtsnatur Wegfall der Geschäftsgrundlage Voraussetzungen Rechtsfolge Fallgruppen Fehlen der Geschäftsgrundlage Einleitung Voraussetzungen und Rechtsfolgen Einseitige Bestimmung eines Entgelts Einführung Preisanpassungen § 315 und § 307 	101 102 102 105 106 107 107 108 108 108 109
VIER	res Kapitel: Erlöschen der Schuldverhältnisse	
§ 11	Erfüllung und andere Möglichkeiten des Erlöschens	111
Fall 1	1: Veruntreutes Notaranderkonto § 362	111
Lerne	inheit 11	112
I.	Erlöschen der Schuld	112
II.	Bewirken der geschuldeten Leistung	112
	Leistungshandlung und Leistungserfolg	112
	2. Erfüllung einer Geldschuld	113
	3. Keine Teilleistungen	114
	4. Leistung durch einen Dritten	114 115
	5. Zuordnung von Schuld und Zahlung6. Rechtsfolge der Erfüllung	115
	7. Erfüllungsvertrag?	116
	Leistung an einen Dritten	117
III.	Andere Formen der Erfüllung	119
	1. Überblick	119
	2. Annahme an Erfüllungs statt	119
	3. Annahme erfüllungshalber	120
IV.	Andere Wege, die zum Erlöschen führen	121
§ 12	Aufrechnung	123
Fall 1	2: Fußpflegesalon §§ 387, 488	123
Lerne	inheit 12	124
I.	Einführung	124
	Voraussetzungen der Aufrechnung	125
	1. Gegenseitigkeit	125
	2. Gleichartigkeit	126
	3. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Aktivforderung	126
	 Erfüllbarkeit der anderen Forderung (der Passivforderung) Kein Aufrechnungsverbot 	126 127
	5. Kein Aufrechnungsverbot6. Aufrechnungserklärung	127
	o. Autreaminingschlarang	127

III.	Rechtsfolge der Aufrechnung	127
IV.	Aufrechnungsverbote	127
	Gesetzliche Aufrechnungsverbote	127
	Vertragliche Aufrechnungsverbote	129
	3. Aufrechnungsverbot nach Treu und Glauben	130
Fün	ftes Kapitel: Rücktritt und Kündigung	
	Rücktritt	133
	3: Zweibrücker Wallach Leon § 346	133
Lerne	einheit 13	134
I.	Einleitung	134
	1. Allgemeines	134
	2. Definition und juristische Einordnung des Rücktritts	135
	3. Abgrenzung von ähnlichen Rechtsinstituten	135
II.	Voraussetzungen des Rücktritts	136
	1. Bestehen eines Rücktrittsrechts	136
	2. Erklärung des Rücktritts	137
	Rechtsfolge des Rücktritts: Rückgewährschuldverhältnis	137
IV.	Zurückzugewähren ist eine Sache	138
	Die Sache hat sich im Einflussbereich des Rückgabeschuldners nicht verändert	138
	Die Sache hat sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht verändert	138
	Herausgabe von Nutzungen	140
	4. Ersatz von Verwendungen auf die Sache	142
V.		142
•.	Das Geld wurde genutzt	142
	Das Geld wurde nicht angelegt	143
VI.	Zurückzugewähren wäre eine Dienstleistung	143
§ 14	Kündigung	144
Fall 1	4: Flexitanks § 314	144
Lerne	einheit 14	146
I.	Einführung	146
	Voraussetzungen einer Kündigung nach § 314	147
	1. Dauerschuldverhältnis	147
	2. Wichtiger Grund	148
	3. Abmahnung	149
	4. Angemessene Frist nach Kenntnis vom Kündigungsgrund	149
	5. Kündigungserklärung ohne Wenn und Aber	150
	Rechtsfolgen einer Kündigung aus wichtigem Grund	150
IV.	Ordentliche Kündigung	150

SECH	istes Kapitel: Widerruf von Verbraucherverträgen	
§ 15	Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	153
Fall 1	.5: 9 000 Euro für die Vermittlung einer Partnerin § 312b	153
Lerne	einheit 15	154
I.	Überblick	154
	Doppelter Schutz der Verbraucher	154
	2. Zwei Wege zum Widerrufsrecht	155
II.	Voraussetzungen eines "außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen	
	Vertrags" (Außerhalb-Vertrags)	156
	1. Ein besonderer Ort des Vertragsschlusses	156
	2. Der Verbraucher als Zahlender	157
	Rechtsfolgen	158
	Der Grund des Widerrufsrechts im Fall des § 312b	158
	Sonderfälle	158
VI.	Widerrufsbelehrung	159
	1. Einleitung	159
	2. Inhalt der Widerrufsbelehrung	160
	3. Rechtsfolgen einer unterlassenen Widerrufsbelehrung	160
VII.	Andere Informationspflichten bei Außerhalb-Verträgen	160
	1. Informationen vor Vertragsschluss	160
	2. Informationen nach Vertragsschluss	161
§ 16	Fernabsatzverträge im elektronischen Geschäftsverkehr	161
Fall 1	6: Keine Gestalttherapie	161
Lerne	einheit 16	163
I.	Einführung	163
II.	Fernabsatzverträge	163
	Voraussetzungen eines Fernabsatzvertrags	163
	2. Grund der gesetzlichen Regelung	164
III.	im elektronischen Geschäftsverkehr	164
	1. Einleitung	164
	2. Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr	165
	3. Hinweis auf die Zahlungspflicht (Button-Lösung)	165
	4. Widerrufsbelehrung	166
	5. Informationen über Produkt und Preis	167
	6. Späte Informationspflichten	167
§ 17	Widerruf und Widerrufsfolgen	167
Fall 1	.7: Wasserbett "Las Vegas" §§ 312c, 357	167
Lerne	einheit 17	169
	Einleitung	169
	Widerruf	170
III.	Widerrufsfrist	171
	1 Dauer	171

	2. Beginn	171
IV.	Erlöschen des Widerrufsrechts	172
	1. Erlöschen nach einem Jahr und 14 Tagen	172
.,	2. Frühes Erlöschen	172
V.	Rechtsfolgen des Widerrufs 1. Allgemeine Rechtsfolgen	173 173
	Kaufverträge	173
	Verträge über eine Dienstleistung	175
VI.	Ausnahmen vom Widerrufsrecht	176
	1. Einführung	176
	2. Dreizehn Ausnahmen nach § 312 Abs. 2	176
	3. Weitere fünf Ausnahmen nach § 312 Abs. 3 bis Abs. 7 nF	177
	4. Noch mehr Ausnahmen nach § 312g Abs. 2	177
§ 18	Der Widerruf verbundener Verträge	179
Fall 1	8: Finanzierte Eigenheimzulage § 358	179
	einheit 18	181
l.	Wirtschaftliche Einheit eines Sachvertrags mit einem Darlehensvertrag	181
	Der Sachvertrag soll widerrufen werden	182
	1. Voraussetzungen des § 358 Abs. 1	182
	2. Rechtsfolgen	182
III.	Der Darlehensvertrag soll widerrufen werden	183
	1. Voraussetzungen des § 358 Abs. 2	183
	2. Rechtsfolgen	183
IV.	Sonderfälle	184
	Finanzierter Grundstückskaufvertrag	184
	2. Einwendungsdurchgriff nach § 359	185
	3. Zusammenhängende Verträge	185
SIEB	tes Kapitel: Verantwortlichkeit des Schuldners	
§ 19	Vorsatz und Fahrlässigkeit	187
	9: Übereifrige Putzfrau	187
	einheit 19	189
	Der Grundsatz der Verschuldenshaftung	189
١.	Verschuldensprinzip	189
	Rechtswidrigkeit	190
II.	Vorsatz	190
III.	Fahrlässigkeit	191
	1. Einfache (leichte) Fahrlässigkeit	191
	2. Grobe Fahrlässigkeit	193
IV.	Mildere Haftung	195
	1. Allgemeines	195
	2. Der Schuldner haftet überhaupt nicht, also nicht einmal für Vorsatz	195
	3. Der Schuldner haftet nur für Vorsatz	195

	4. Der Schuldner haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	195 197
	5. Eigenübliche Sorgfalt6. Ausnahme: Keine Haftung des Arbeitnehmers für "leichteste	197
	Fahrlässigkeit"	198
V.	Strengere Haftung	198
••	1. Allgemeines	198
	2. Haftung ohne Verschulden	198
	3. Gefährdungshaftung	199
VI.	Zurechnungsfähigkeit	200
§ 20	Haftung für Erfüllungsgehilfen	201
Fall 2	0: Whiskyschmuggel § 278	201
Lerne	einheit 20	203
I.	Einführung	203
	1. Hintergrund	203
	2. Definitionen	203
	3. Die Person des Erfüllungsgehilfen	204
	4. Beispiele für Erfüllungsgehilfen	204
	5. Erfüllungsgehilfe des Erfüllungsgehilfen	205
II.	Voraussetzungen einer Haftung für Erfüllungsgehilfen 1. Bestehen eines Schuldverhältnisses	206 206
	Desterier eines Schuldverhaltnisses Erfüllung einer Pflicht des Schuldners	206
	Schuldhaftes Handeln des Erfüllungsgehilfen	207
	Handeln "bei Gelegenheit" oder "in Erfüllung" der Verbindlichkeit	207
	5. Keine abweichende vertragliche Regelung	208
III.		208
	1. Rechtsfolgen	208
	2. Zur Abgrenzung	209
Асн	tes Kapitel: Gläubigerverzug, Schuldnerverzug und	
	Nichtleistung	
§ 21	Gläubigerverzug	211
Fall 2	1: Unberechtigte Kündigung des Krippenvertrags §§ 293 ff	211
Lerne	einheit 21	212
I.	Allgemeines	212
II.	Gläubigerverzug durch tatsächliches Angebot	213
	1. Tatsächliches Angebot	213
	2. Nichtannahme durch den Gläubiger	214
III.	Wörtliches Angebot	215
	1. Grundsatz	215
	Anwendungsfälle Leistungsfähigkeit des Schuldners	215 216
IV.	Ausnahmsweise gar kein Angebot	216
	Kalendermäßige Bestimmung	216

	2. Ernsthafte und endgültige Annahmeverweigerung	217
	3. Leistungsfähigkeit des Schuldners	217
V.	Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs	217
	1. Allgemeines	217
	2. Einzelne Rechtsfolgen	217
VI.	Ende des Gläubigerverzugs	219
	Sonderfall § 615	219
V 11.	Gewöhnliche Voraussetzungen des Gläubigerverzugs	219
	Ungewöhnliche Rechtsfolge: Volle Gegenleistung	219
	2. Oligewollilletic Recitisionge, volic degenicistums	217
§ 22	Verzug des Schuldners mit einer Zahlung	220
Fall 2	2: Vergesslicher Psychotherapeut § 286	220
Lerne	einheit 22	221
	Pflichtverletzungen	222
	Traditionelle Voraussetzungen des Zahlungsverzugs eines Verbrauchers	223
11.		223
	 Fälligkeit Durchsetzbarkeit 	223
	3. Nachholbarkeit	224
	4. Mahnung	226
	5. Entfall der Mahnung im Einzelfall	228
	6. Vertretenmüssen	230
	Das Ende des Zahlungsverzugs	231
IV.	Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs	231
	1. Fortbestand der Leistungspflicht, kein Rücktrittsrecht des Gläubigers	231
	2. Verzugszinsen (§ 288)	231
	3. 40 Euro, Unabdingbarkeit	233
.,	4. Weiterer Schaden	233
V.	Die 30-Tage-Regelung (§ 286 Abs. 3)	235
	1. Grundsatz	235
	2. Nur Entgeltforderungen	235
	3. Hinweis in der Rechnung	235
	4. Berechnung der Frist	235
	5. Der Tag der Zahlung	236
	6. Rechtsfolge der Nichtzahlung	237
VI.	Vereinbarung einer späten Fälligkeit (§ 271a)	237
	1. Einleitung	237
	2. Voraussetzungen des § 271a	237
	3. Ergänzung der §§ 308 und 310	238
§ 23	Verzug des Schuldners mit einer anderen Leistung	238
Fall 2	3: Verspätete Übergabe der Wohnung §§ 280, 286	238
	einheit 23	239
I.	Diesmal geht es nicht um Geld	240
II.	Voraussetzungen des Schuldnerverzugs außerhalb von Zahlungen	240
	Fälligkeit	240
	2. Durchsetzbarkeit	240
		0

	3. Nachholbarkeit	241
	4. Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung	241
	5. Vertretenmüssen	242
	Das Ende des Schuldnerverzugs	242
IV.	Der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens	243
	1. Einführung	243
	2. Voraussetzungen	243 244
	3. Rechtsfolge	
17	4. Beginn und Ende der Schadensersatzpflicht	245 245
V.	Weitere Rechtsfolgen für alle Arten des Schuldnerverzugs	245
	 Fortbestand der Leistungspflicht, kein Rücktrittsrecht Haftung für Zufall 	246
§ 24	Nicht erbrachte Leistung – Schadensersatz	246
Fall 2	4: Keine weitere Einlagerung von Gasöl § 281	246
	einheit 24	247
I.	Einleitung	247
	Zum Aufbau der folgenden Darstellung	247
	2. Der Verzicht auf die geschuldete Leistung	248
II.	Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach § 281	248
	1. Irgendein Schuldverhältnis	248
	2. Fälligkeit der Leistung	248
	3. Durchsetzbarkeit	249
	4. Nicht erbrachte Leistung	249
	5. Nachholbarkeit	249
	6. Zu vertretende Pflichtverletzung	250 251
	7. Schaden, der durch die Leistung noch hätte abgewendet werden können	251
	8. Angemessene Frist zur Leistung	254
III.	Erfolgloser Ablauf der Frist Rechtslage nach Fristablauf	254
111.	Der Gläubiger verlangt Schadensersatz statt der Leistung	254
	Der Gläubiger verlangt Schadensersatz statt der Leistung Der Gläubiger verlangt Erfüllung	255
	3. Rücktritt	256
	Ersatz vergeblicher Aufwendungen	256
IV.		256
	Fristsetzung entbehrlich	256
	Der Schuldner hat Teilleistungen erbracht	257
	3. Unterlassungspflichten	258
V.	Vergleich zwischen Schadensersatz statt der Leistung (§ 281) und	
	Verzugsschaden	258
§ 25	Nicht erbrachte Leistung – Rücktritt	258
Fall 2	5: Motoryacht § 323	258
Lerne	inheit 25	260
- 1	Aufhau des Gesetzes	260

II.	Voraussetzungen des Rücktritts wegen Nichtleistung nach § 323 Abs. 1	260
	1. Gegenseitiger Vertrag	260
	Fälligkeit der Leistung des Schuldners Pour leiste bedeutst.	261
	Durchsetzbarkeit Nachholbarkeit	262 262
	5. Nichtleistung	262
	Keine Verantwortlichkeit des Gläubigers	262
	7. Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Frist	263
Ш	Rechtsfolgen	263
	Sonderfälle	264
	Fristsetzung entbehrlich	264
	Rechte des Gläubigers vor der Fälligkeit	265
	3. Ausschluss des Rücktrittsrechts	265
	4. Der Schuldner hat nur eine Teilleistung erbracht	266
	5. Vollzogenes Dauerschuldverhältnis	267
V.	Rücktritt und Schadensersatz	267
NIELL	ntes Kapitel: Unmöglichkeit der Leistung	
INEU	NIES RAPITEL. ON MOGLICHKEIT DER LEISTUNG	
§ 26	Der Begriff der Unmöglichkeit	269
Fall 2	6: Keine Karibik-Kreuzfahrt § 275 Abs. 1	269
Lerne	einheit 26	270
I.	Einleitung	270
	Unmöglichkeit im engeren Sinne	270
	Subjektive und objektive Unmöglichkeit	270
	2. Gegensatz: Nachholbarkeit	271
	3. Tatsächliche (physische) Unmöglichkeit	271
	4. Absolute Fixgeschäfte	272
	5. Dauerschuldverhältnisse	273
	6. Rechtliche Unmöglichkeit	273
	7. Keine Unmöglichkeit bei Doppelverpflichtung	273
	8. Sonderfall Geldschuld	274
	9. Rechtsfolgen der Unmöglichkeit	274
III.	Der Unmöglichkeit gleichgestellte Fälle	275
	1. Grobes Missverhältnis (§ 275 Abs. 2)	275
	2. Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 3)	277
	3. Rechtsfolgen	277
§ 27	Anfängliche Unmöglichkeit	277
	7: Verschwiegenes Vorkaufsrecht § 311a	277
	einheit 27	279
I.	Einführung	279
	1. " schon bei Vertragsschluss"	279
,.	2. Objektive und subjektive anfängliche Unmöglichkeit	280
II.	Keine Unwirksamkeit des Vertrags aus diesem Grund	280

	Schadensersatz 1. Abweichende Regelung des Vertretenmüssens 2. Schadensersatz statt der Leistung 3. Aufwendungsersatz Andere Rechte	281 281 281 282 282
§ 28	Nachträgliche Unmöglichkeit – Der Schuldner hat die Unmöglichkeit verschuldet	283
	8: Dienstwagen Audi A6 § 283 einheit 28	283 284
II.	Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach § 283 S. 1 1. Irgendeine geschuldete Leistung 2. Nachträgliche Unmöglichkeit oder gleichgestellte Fälle 3. Vom Schuldner zu vertreten Rechtsfolgen 1. Schadensersatz "statt der Leistung" 2. Ersatz vergeblicher Aufwendungen Sonderfälle 1. Die Leistung ist teilweise erbracht worden 2. Herausgabe des Ersatzes	284 284 285 285 286 287 287 287 288
§ 29	Der Schuldner trägt das Risiko der zufälligen Unmöglichkeit	289
	9: Porsche 959 §§ 283, 276 Abs. 1 S. 1 einheit 29	289 290
	Das Problem der durch Zufall eintretenden Unmöglichkeit Zuweisung des Zufallsrisikos an den Schuldner 1. Fallgruppen 2. Rechtsfolge	290 291 291 292
§ 30	Der Gläubiger hat die Unmöglichkeit verschuldet	293
	0: Verunglückte Opernsängerin §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 2 einheit 30	293 294
	Reihenfolge der Darstellung § 326 Abs. 2 S. 1 1. Voraussetzungen 2. Rechtsfolgen 3. Einzelfragen Exkurs: Die beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit	294 295 295 296 297 298
§ 31	Der Gläubiger trägt das Risiko der zufälligen Unmöglichkeit	298
	1: Unauffindbarer Fünfer §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 2 einheit 31	298 300
I.	Problemstellung	300

II.	Verantwortlichkeit des Gläubigers ohne Verschulden 1. Durch Gesetz oder Vertrag zugewiesenes Risiko 2. Eintritt der zufälligen Unmöglichkeit im Gläubigerverzug Rechtsfolge	300 300 301 302
§ 32	Keiner von beiden ist verantwortlich	302
	2: Kein Training mehr im Fitnessstudio § 326 einheit 32	302 304
II.	Problemstellung Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 1. Unmöglichkeit der vom Schuldner zu erbringenden Leistung 2. Hauptpflicht aus einem gegenseitigen Vertrag 3. Verschulden des Schuldners gleichgültig 4. Keine Verantwortlichkeit des Gläubigers Rechtsfolgen Sonderfälle 1. Die Schuldnerleistung ist nur teilweise unmöglich 2. Herausgabe des Ersatzes Rücktritt des Gläubigers nach § 326 Abs. 5 1. Fälle, in denen ein Rücktritt sinnvoll ist 2. Voraussetzungen des Rücktritts nach § 326 Abs. 5 3. Rechtsfolge des Rücktritts	304 304 304 305 305 306 307 307 307 308
	NTES KAPITEL: ANDERE PFLICHTVERLETZUNGEN	
§ 33	Schlechterfüllung	311
	3: Wachmann als Brandstifter § 280 inheit 33	311 312
II.	Einführung Schlecht erbrachte Leistung – Schadensersatz statt der Leistung 1. Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 S. 1 2. Rechtsfolge: "großer" oder "kleiner" Schadensersatz (§ 281 Abs. 1 S. 3) Schlecht erbrachte Leistung – Schadensersatz neben der Leistung 1. Allgemeines 2. Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 3. Rechtsfolge 4. Anwendungsbereiche Schlecht erbrachte Leistung – Rücktritt 1. Allgemeines 2. Voraussetzungen 3. Rechtsfolge	312 313 313 316 316 316 317 317 318 318 319 320

§ 34	Verletzung von Verhaltenspflichten im Rahmen eines Vertrags	321
Fall 3	4: Unfall auf dem Tennisplatz §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1	321
Lerne	inheit 34	322
- 1	Einführung	322
	Leistungspflichten und Verhaltenspflichten	322
	Probleme der Abgrenzung	323
II.	Schadensersatz statt der Leistung	323
	Schadensersatz neben der Leistung	324
	1. Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 bei der Verletzung von	
	Verhaltenspflichten	324
	2. Rechtsfolgen	324
	3. Anwendungsbereiche	324
IV.	Rücktritt wegen der Verletzung einer Verhaltenspflicht (§ 324)	326
	1. Voraussetzungen des Rücktritts	326
	2. Rechtsfolge	327
§ 35	Pflichtverletzung vor Vertragsschluss (Culpa in contrahendo)	328
	5: Salatblatt §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1	328
	inheit 35	329
Lerne	illileit 33	329
	Hintergrund	329
	Zur Geschichte der Culpa in contrahendo	330
III.	Definition und Überblick	330
	1. Definition	330
	2. Die gesetzliche Regelung im Überblick	331
IV.	Das vorvertragliche Vertrauensverhältnis	331
	1. Entstehung	331
١/	2. Inhalt des vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses	333 333
	Voraussetzungen einer Haftung Fallgruppen	334
٧١.	Verletzung des Körpers oder des Eigentums	334
	Der Der Schaden liegt im Nicht-Zustandekommen des angestrebten	224
	Vertrags	334
	Umgekehrt: Der Schaden liegt im Abschluss des Vertrags	335
VII.	Rechtsfolge: Schadensersatz	336
	Der Geschädigte verlangt den Ausgleich eines Personen- oder	
	Sachschadens	336
	2. Der Geschädigte verlangt den Abschluss des vereitelten Vertrags	336
	3. Der Geschädigte verlangt das negative Interesse	336
	4. Der Geschädigte verlangt das positive Interesse	337
VIII.	Sonderfälle	337
	1. Prospekthaftung	337
	2. Anfechtung nach § 123 und Culpa in contrahendo	338
	3. Sachmängelansprüche des Käufers und Culpa in contrahendo	339
	4. Alternative: Beratungsvertrag	339
IX.	Persönliche Haftung eines Dritten	339
	1. Grundsatz	339

	2. Voraussetzungen3. Rechtsfolge	340 341
ELFT	ES KAPITEL: UMFANG DES SCHADENSERSATZES	
§ 36	Grundsätze	343
Fall 3	6: Explodierter Tank §§ 249 ff	343
Lerne	inheit 36	344
	Grundsätze	345
	Ohne Schaden kein Schadensersatz	345
	2. Die §§ 249 ff sind keine Anspruchsgrundlagen	345
	3. Differenzhypothese	345
	4. Umfang des Schadensersatzes	345
	5. Der Grundsatz der Naturalrestitution	346
II.	Es geht um eine Sache	347
	1. Die Wiederherstellung der Sache ist möglich, und zwar mit	
	angemessenem Aufwand	347
	2. Die Herstellung ist möglich, aber "nur mit unverhältnismäßigen	
	Aufwendungen"	348
	3. Die Wiederherstellung ist nicht möglich	350
III.	Verletzung eines Menschen	351
	Naturalherstellung möglich	351
	2. Naturalherstellung nicht möglich	352
IV.	Weder Mensch noch Sache	352
	Naturalherstellung durch den Schädiger selbst	352
	2. Naturalherstellung durch den Geschädigten	353
	3. Geldentschädigung bei Vermögensschäden	353
§ 37	Schadensersatz bei Pkw-Unfällen	353
Fall 3	7: Trennung vor Ablauf von sechs Monaten §§ 249, 251	353
	inheit 37	355
	Einführung	355
II.	Begriffe	356
III.	Vom BGH verwendete Kategorien und Kriterien	357
	1. Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur	357
	2. Beim Vergleich zählt der Wiederbeschaffungswert	357
11.7	3. Weitere Kriterien des BGH	358
	Streitpunkt Restwert Unsehter Tetalschaden (Ahrechnung auf Neuwagenhasis)	358 359
	Unechter Totalschaden (Abrechnung auf Neuwagenbasis)	359
VI.	Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung 1. Mietwagenkosten	359
	Nutzungsausfallentschädigung	361
\/II	Umsatzsteuer	361
v II.	OHISALESICACI	701

§ 38	Mitverschulden	362
Fall 3	8: Elfenbeinminiatur § 254	362
Lerne	einheit 38	363
II. III.	Einführung Grundsätze Gesetzliche Fallgruppen 1. Verschulden "bei der Entstehung des Schadens" 2. Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens 3. Schaden abwenden 4. Schaden eindämmen Rechtsfolgen des Mitverschuldens Einzelfragen 1. Mitverschulden eines Laien 2. Kein Mitverschulden eines selbstlosen Helfers 3. Leichtgläubigkeit des Geschädigten 4. Gefährdungshaftung 5. Jugendliche 6. Schadensersatzansprüche gegen eigene Arbeitnehmer Mitverschulden von Hilfspersonen 1. Grundsatz 2. Schädigung im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses 3. Nichtbestehen eines Schuldverhältnisses	363 364 365 365 366 366 369 369 370 370 371 371 372 372
§ 39	Schadensersatz wegen Verletzung einer Vertragspflicht	373
Fall 3	9: Wärmedämmung für ein Holzhaus §§ 252, 284	373
Lerne	einheit 39	375
II.	Einführung Negatives Interesse Positives Interesse = Erfüllungsinteresse 1. Einführung 2. Schadensersatz statt der Leistung 3. Schadensersatz "neben" der Leistung 4. Streitfrage Deckungskauf	375 375 376 376 378 378
IV.	Berechnung des positiven Interesses 1. Grundsätze 2. Entgangener Gewinn (§ 252) 3. Besonderheiten des gegenseitigen Vertrags	380 380 380 381
V.	Ersatz vergeblicher Aufwendungen 1. Einführung 2. Interessenlage 3. Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 284 4. Rechtsfolge	382 382 382 383 384
	4. RECITISTORE	584

§ 40	Nichtvermögensschäden	385
	0: Verlorener Schlüssel einer Schließanlage §§ 280, 253 inheit 40	385 386
II. III.	Einführung Schäden am Vermögen Schäden an immateriellen Rechtsgütern (Nichtvermögensschäden) 1. Allgemeines 2. Nur ausnahmsweise Geld 3. Ansonsten gilt: Keine Entschädigung "in Geld" 4 aber Naturalherstellung 5 oder Aufwendungsersatz Einzelfälle 1. Nutzungsausfallentschädigung 2. Eigener Zeitaufwand als Schaden 3. Beschränkung der Dispositionsfreiheit 4. Das ungewollte Kind als Schaden	387 387 387 388 389 389 390 391 392 392
§ 41	Zurechnung des Schadens	393
	1: Vergessener Stecker § 249 inheit 41	393 394
III.	 Condicio sine qua non Äquivalenztheorie Beschränkung des zu ersetzenden Schadens Adäquanztheorie Fehlen des Zurechnungszusammenhangs Schutzzweck der verletzten Norm Einzelprobleme Mitursächlichkeit Doppelkausalität Vorschädigung Hypothetische Kausalität Rechtmäßiges Alternativverhalten Hypothetisches Gerichtsurteil Beweisfragen Grundsatz und Ausnahmen Haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität Anscheinsbeweis Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens 	394 395 396 397 398 400 400 401 401 403 403 403 404 405
§ 42	Anrechnung von Vorteilen	406
	2: Befall mit echtem Hausschwamm § 249	406
Lerne	inheit 42	407
I. II.	Glück im Unglück Definition	408 408

III. Voraussetzungen des Vorteilsausgleichs 1. Eintritt eines Schadens 2. Adäquate Kausalität 3. Gerechtigkeit im Einzelfall IV. Fallgruppen 1. Vorteilsausgleich anerkannt (Besserstellung des Schädigers) 2. Kein Vorteilsausgleich (Besserstellung des Geschädigten) ZWÖLFTES KAPITEL: EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS SCHULDVERHÄLTN § 43 Verträge zugunsten Dritter Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 1. Hintergrund 11. Definition 111. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 1. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
2. Adäquate Kausalität 3. Gerechtigkeit im Einzelfall IV. Fallgruppen 1. Vorteilsausgleich anerkannt (Besserstellung des Schädigers) 2. Kein Vorteilsausgleich (Besserstellung des Geschädigten) ZWÖLFTES KAPITEL: EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS SCHULDVERHÄLTN § 43 Verträge zugunsten Dritter Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 1. Hintergrund II. Definition III. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
3. Gerechtigkeit im Einzelfall IV. Fallgruppen 1. Vorteilsausgleich anerkannt (Besserstellung des Schädigers) 2. Kein Vorteilsausgleich (Besserstellung des Geschädigten) ZWÖLFTES KAPITEL: EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS SCHULDVERHÄLTN § 43 Verträge zugunsten Dritter Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 1. Hintergrund II. Definition III. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651aff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Störungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
IV. Fallgruppen 1. Vorteilsausgleich anerkannt (Besserstellung des Schädigers) 2. Kein Vorteilsausgleich (Besserstellung des Geschädigten) ZWÖLFTES KAPITEL: EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS SCHULDVERHÄLTN § 43 Verträge zugunsten Dritter Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 1. Hintergrund 11. Definition 111. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
1. Vorteilsausgleich anerkannt (Besserstellung des Schädigers) 2. Kein Vorteilsausgleich (Besserstellung des Geschädigten) ZWÖLFTES KAPITEL: EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS SCHULDVERHÄLTN § 43 Verträge zugunsten Dritter Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 1. Hintergrund 11. Definition 111. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
2. Kein Vorteilsausgleich (Besserstellung des Geschädigten) ZWÖLFTES KAPITEL: EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS SCHULDVERHÄLTN § 43 Verträge zugunsten Dritter Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 1. Hintergrund 11. Definition 111. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto 1V. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 1. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition 11. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch 111. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
XWÖLFTES KAPITEL: EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS SCHULDVERHÄLTN § 43 Verträge zugunsten Dritter Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 I. Hintergrund II. Definition III. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten IV. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 I. Hintergrund III. Definition IIII. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VII. Störungen VIII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition III. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch IIII. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 I. Hintergrund III. Definition IIII. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VII. Störungen VIII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition III. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch IIII. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
Fall 43: Maklerklausel § 328 Lerneinheit 43 I. Hintergrund III. Definition IIII. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
I. Hintergrund II. Definition III. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
II. Definition III. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
II. Definition III. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
II. Definition III. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
III. Fallgruppen 1. Absicherung eines Dritten 2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
 Absicherung eines Dritten Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) Ärztliche Versorgung Sparkonto Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse Personen Rechtsverhältnisse Unsichere Rechtsposition des Dritten Störungen Verfügungen Verfügungen Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 Einleitung Historische Entwicklung Definition Voraussetzungen Bestimmungsgemäße Nähe Erkennbarkeit für den Schuldner Kein eigener vertraglicher Anspruch Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis Rechtsfolge
2. Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff) 3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VII. Verfügungen VIII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
3. Ärztliche Versorgung 4. Sparkonto IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
IV. Beteiligte Personen und bestehende Rechtsverhältnisse 1. Personen 2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VII. Störungen VIII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
 Personen Rechtsverhältnisse Unsichere Rechtsposition des Dritten Störungen Verfügungen Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 Einleitung Historische Entwicklung Definition Voraussetzungen Bestimmungsgemäße Nähe Erkennbarkeit für den Schuldner Kein eigener vertraglicher Anspruch Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis Rechtsfolge
2. Rechtsverhältnisse V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VII. Störungen VIII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
 V. Unsichere Rechtsposition des Dritten VII. Störungen Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung Historische Entwicklung Definition II. Voraussetzungen Bestimmungsgemäße Nähe Erkennbarkeit für den Schuldner Kein eigener vertraglicher Anspruch Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
VI. Störungen VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung
VII. Verfügungen § 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung
§ 44 Verträge mit Schutzwirkung für Dritte Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung
Fall 44: Steuerberater verschuldet Insolvenzverschleppung Lerneinheit 44 I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
I. Einleitung 1. Historische Entwicklung 2. Definition II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
 Einleitung Historische Entwicklung Definition Voraussetzungen Bestimmungsgemäße Nähe Erkennbarkeit für den Schuldner Kein eigener vertraglicher Anspruch Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis Rechtsfolge
 Historische Entwicklung Definition Voraussetzungen Bestimmungsgemäße Nähe Erkennbarkeit für den Schuldner Kein eigener vertraglicher Anspruch Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis Rechtsfolge
 Definition Voraussetzungen Bestimmungsgemäße Nähe Erkennbarkeit für den Schuldner Kein eigener vertraglicher Anspruch Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis Rechtsfolge
 II. Voraussetzungen 1. Bestimmungsgemäße Nähe 2. Erkennbarkeit für den Schuldner 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
 Bestimmungsgemäße Nähe Erkennbarkeit für den Schuldner Kein eigener vertraglicher Anspruch Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis Rechtsfolge
 Erkennbarkeit für den Schuldner Kein eigener vertraglicher Anspruch Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis Rechtsfolge
 3. Kein eigener vertraglicher Anspruch III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
 III. Haftung von Sachverständigen gegenüber Dritten 1. Allgemeines 2. Die Person des Sachverständigen 3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
 Allgemeines Die Person des Sachverständigen Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
2. Die Person des Sachverständigen3. Geschützter PersonenkreisIV. Rechtsfolge
3. Geschützter Personenkreis IV. Rechtsfolge
IV. Rechtsfolge
6
V Abgrangung von £ 211 Abg 2
V. Abgrenzung von § 311 Abs. 3

§ 45	Drittschadensliquidation	428
Fall 4	5: Wassereinbruch auf der Baustelle	428
	inheit 45	428
	Hintergrund	429
	Definition	429 429
III.	Fallgruppen 1. Possibilitating aines Works ver der Ahnahme	429
	 Beschädigung eines Werks vor der Abnahme Verwahrung fremder Sachen 	430
	Versendungskauf	430
	4. Verdeckte Stellvertretung (Treuhand)	431
	5. Interne Kostenübernahme	431
IV.	Rechtsfolgen	431
Drei	zehntes Kapitel: Die Rechtsnachfolge in Forderungen und	
	Schulden	
₹ 46	Voraussetzungen der Abtretung	433
	6: Schenkweise Abtretung an die Ehefrau § 398	433
	einheit 46	434
Leme	enniert 40	434
	Abtretung	434
II.	Voraussetzungen der Abtretung	435
	1. Abtretungsvertrag	435
	2. Existenz der Forderung	435
	3. Gläubigerstellung des Abtretenden	435
	4. Bestimmtheit der Forderung	436
	5. Abtretbarkeit der Forderung	436
	Rechtsfolgen der Abtretung Sonderfälle	436 437
IV.	Teilabtretung	437
	Abtretung künftiger Forderungen	437
	Gesetzlicher Forderungsübergang	438
	Übertragung anderer Rechte	438
	5. Sicherungsabtretung	439
V.	Das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft	439
	Bedeutung des Verpflichtungsgeschäfts	439
	2. Forderungskauf	439
	3. Andere Verpflichtungsgeschäfte	440
§ 47	Abtretungsverbote	441
Fall 4	7: Provisionsansprüche einer Versicherungsvertreterin §§ 398, 134	441
Lerne	inheit 47	442
I.	Inhaltsänderung	442
II.	Vertragliche Abtretungsverbote	442
	1. Grundregel	442

III.	 Sonderregel für Kaufleute und Behörden nach dem HGB Gesetzliche Abtretungsverbote Unpfändbarkeit Kontokorrent Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot 	443 443 443 444 444
§ 48	Schutz des Schuldners	445
	8: Stoffe für 19,8 Millionen Euro §§ 398, 407	445
Lerne	einheit 48	446
l.	Allgemeines	446
	Schutz aller Schuldner	447
III.	Zusätzlicher Schutz für den unwissenden Schuldner	448
	Rechtsgeschäfte zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger Schutzvorschriften	448 449
IV	Sonstige Schutzvorschriften Aufrechnung nach der Abtretung gegenüber dem bisherigen Gläubiger	450
ıv.	Einleitung	450
	Aufrechnung ohne Kenntnis der Abtretung	450
	3. Aufrechnung in Kenntnis der Abtretung	450
V.	Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger	451
	1. Möglichkeit der Aufrechnung schon vor der Abtretung	451
	2. Aufrechnungslage erst nach der Abtretung	451
§ 49	Schuldübernahme	453
Fall 4	9: Hans Hollenstein Tiefbau § 415	453
Lerne	einheit 49	454
	115mt annum d	455
	Hintergrund Definition	455 455
	Das Verfahren nach § 414	455
	Das Verfahren nach § 415	457
	1. Allgemeines	457
	Zwingend erforderliche Zustimmung des Gläubigers	457
	3. Sonderfall: Übernahme einer hypothekarisch gesicherten Schuld	458
V.	Rechtsfolgen der Schuldübernahme	459
VI.	Abgrenzung von ähnlichen Verträgen	459
	1. Schuldbeitritt	459
	2. Erfüllungsübernahme	459
	3. Vertragsübernahme	460
VIER	zehntes Kapitel: Mehrheit von Schuldnern oder Gläubigern	
§ 50	Teilschuld	463
Fall 5	0: Heizölbestellung §§ 420, 421	463
Lerne	einheit 50	465
I.	Einführung	465

III.	Gesetzliche Regelung Definition der Teilschuld	465 466
	Interessenlage Anwendungsfälle	466 466
§ 51	Gesamtschuld	467
Fall 5	1: Lahmende Stute Liana § 421	467
Lerne	einheit 51	469
I.	Allgemeines	469
	Interessenlage	469
III.	Gesetzlich angeordnete Gesamtschuld	470
	 Unteilbare Leistungen Gemeinsame Verpflichtung zu einer teilbaren Leistung 	470 470
	Mehrere Bürgen	471
	Haftung für die Schulden einer Personengesellschaft	471
	5. Gemeinsame unerlaubte Handlung	472
IV.	Fälle, in denen Rechtsprechung und Lehre eine Gesamtschuld annehmen	473
	1. Allgemeines	473
	2. Voraussetzungen	473
V.	Rechtsverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern und dem Gläubiger	475
	Gesamtwirkung Einzelwirkung	475 475
	2. Ellizeiwirkung	4/3
§ 52	Ausgleich unter Gesamtschuldnern	476
Fall 5	2: Bröckelnder Putz der Friedhofsmauer § 426	476
Lerne	einheit 52	478
I.	Aufteilung im Innenverhältnis	478
II.	1 0	479
	1. Ausgangsfall	479
	2. Gesetzlicher Forderungsübergang	479
	3. Ansprüche aus § 426 Abs. 1 S. 1	480
§ 53	Schuldbeitritt	481
Fall 5	3: Erwin § 421	481
Lerne	einheit 53	483
I.	Hintergrund	483
II.	Grundsätzliches	483
III.	Entstehung des Schuldbeitritts	484
	Entstehung kraft Gesetzes	484
D.7	2. Entstehung durch Vertrag	484
IV. V.	Rechtsfolgen des Schuldbeitritts Abgrenzung von ähnlichen Verträgen	485 486
٧.	Abgrenzung von der Schuldübernahme	486 486
	Abgrenzung von der Bürgschaft	486
	Abgrenzung von der Erfüllungsübernahme	487

http://www.nomos-shop.de/35156

4. Abgrenzung vom Vertragsbeitritt	487
§ 54 Gläubigermehrheit	488
Fall 54: Fenster § 420	488
Lerneinheit 54	488
I. Hintergrund	489
II. Teilgläubigerschaft	489
III. Gesamtgläubigerschaft	490
1. Überblick	490
2. Beispiele	491
3. Rechtliche Regelung	491
IV. Mitgläubigerschaft	492
1. Allgemeines	492
2. Beispiele	492
3. Unteilbare Leistung	493
4. "Rechtliche Unteilbarkeit"	493
5. Regelung	493
Sachregister	495

Die zu diesem Buch gehörenden Flussdiagramme

können unter

www.hirsch-sat.nomos.de

heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie stehen dort unter der Überschrift "Materialien".

- 1. Der Leistungsort des Verkäufers
- 2. Gattungsschuld
- 3. Einbeziehung von AGB
- 4. Inhaltskontrolle der AGB
- 5. Rücktrittsfolgen I
- 6. Rücktrittsfolgen II
- 7. Widerrufsrecht Überblick
- 8. Informationspflichten bei Außerhalb-Verträgen
- 9. Informationspflichten im Internethandel
- 10. Der Beginn der Widerrufsfrist
- 11. Rechtsfolgen des Widerrufs
- 12. Verbundene Verträge
- 13. Gläubigerverzug
- 14. Zahlungsverzug eines Verbrauchers
- 15. Zahlungsverzug eines *Nicht*-Verbrauchers
- 16. Nicht erbrachte Leistung Schadensersatz
- 17. Nicht erbrachte Leistung Rücktritt
- 18. Unmöglichkeit Schadensersatz nach § 311a oder § 283
- 19. Unmöglichkeit im gegenseitigen Vertrag nach \S 326
- 20. Schlecht erbrachte Leistung Schadensersatz
- 21. Schlecht erbrachte Leistung Rücktritt
- 22. Umfang des Schadensersatzes
- 23. Pkw-Unfallschäden
- 24. Aufrechnung nach der Abtretung

Falsche Gewinnmitteilung: Die vier großen gesetzlichen Schuldverhältnisse werden durch zwei weniger wichtige ergänzt: Wer als Unternehmer (§ 14) gegenüber einem Verbraucher (§ 13) "den Eindruck erweckt", dieser habe einen Preis gewonnen, den er nur noch abzurufen brauche, ist zur Auszahlung verpflichtet (§ 661a). Es handelt sich (was der Gesetzeswortlaut nicht erkennen lässt) um ein gesetzliches Schuldverhältnis, weil dem Mitteilenden Ausreden abgeschnitten werden sollen (wie die Berufung auf mangelnde Ernstlichkeit). 9

Einbringung von Sachen in ein Hotel: Wer eine Sache in ein Hotelzimmer eingebracht hatte, hat im Fall eines Diebstahls einen Ersatzanspruch gegen den Hotelwirt (§ 701). Da es nicht darauf ankommt, ob zwischen dem Gast und dem Hotelier bereits ein Beherbergungsvertrag geschlossen war, handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis.¹⁰

V. Ausdrücklich kein Entstehen eines Schuldverhältnisses durch unverlangte Zusendung

Im Prinzip legt das BGB nur fest, wie ein Schuldverhältnis *entsteht*. Es wäre auch schwierig, alle Umstände aufzuzählen, durch die *kein* Schuldverhältnis begründet wird. Aber in § 241a macht das Gesetz – in Ausführung einer Brüsseler Richtlinie – eine Ausnahme. Denn nach § 241a entsteht ein Schuldverhältnis ausdrücklich *nicht* dadurch, dass ein Unternehmer einem Verbraucher ohne Bestellung Waren zusendet oder für ihn Dienste erbringt (§ 241a).

Dass diese Regelung an prominenter Stelle – am Anfang des Buches 2 "Recht der Schuldverhältnisse" und zwischen zwei Paragrafen von erhabener Bedeutung – eingefügt wurde, kann man unpassend finden. Aber der Platz wurde ausgesucht, um deutlich zu machen, dass die Zusendung nicht nur *vertragliche* Ansprüche ausschließt, sondern auch keine Aufbewahrungs- oder Rückgabepflicht aus einem *gesetzlichen* Schuldverhältnis begründet. Allerdings macht § 241a Abs. 2 bei den gesetzlichen Ansprüchen eine Ausnahme für den Fall, dass sich die unbestellte Zusendung (oder Dienstleistung) als das herausstellt, was man einen "Irrläufer" nennt, und der Verbraucher das erkannt hat oder hätte erkennen können. In diesem Fall sind "gesetzliche Ansprüche … nicht ausgeschlossen".

§ 2 Das Buch "Recht der Schuldverhältnisse"

Fall 2: Teurer Audi A3

Hanna Hubmann schloss einen Leasingvertrag mit der Rheinland-Leasing-Gesellschaft mbH (RLG) über einen neuen Audi A3. Die monatlichen Leasingraten beliefen sich auf 379 Euro, die Laufzeit des Vertrags betrug 42 Monate. In dem von der RLG vorformulierten Vertrag heißt es:

"Nach Zahlung sämtlicher Leasingraten verbleibt am Vertragsende ein offener Betrag von 19 455,48 Euro, der durch den Verkauf des Fahrzeugs zu tilgen ist. Reicht dazu der

45

25

26

27

 ⁹ Lorenz NJW 2000, 3305 (3307); ihm folgend BGHZ 165, 172 Rn 26; Näheres SBT Rn 1816.
 10 SBT Rn 1822.

28

von der RLG beim Kfz-Handel tatsächlich erzielte Gebrauchtwagenerlös (Restwert) nicht aus, garantiert der Leasingnehmer den Ausgleich des Differenzbetrags."

Nach Ablauf der Leasingzeit gab Frau Hubmann das Fahrzeug an die RLG zurück, die es für 12 047,89 Euro verkaufte. Den Differenzbetrag von 7 407,59 Euro verlangt die RLG von Frau Hubmann. Diese hält den Betrag für überhöht. Außerdem ist sie der Meinung, dass der Leasingvertrag nicht gesetzlich geregelt sei, so dass sich die RLG nicht auf eine gesetzliche Bestimmung berufen könne. (Nach BGH NJW 2014, 2940)

Zu prüfen ist, ob es im BGB einen Paragrafen gibt, der der RLG als Anspruchsgrundlage dienen kann. Man beginnt die Suche nach der Anspruchsgrundlage mit der Frage, ob zwischen den Beteiligten ein Schuldverhältnis besteht (§ 241 Abs. 1 S. 1; Rn 4ff). In Betracht kommt hier ein Vertrag (Rn 12), nämlich ein Leasingvertrag. Nun muss geprüft werden, ob der Leasingvertrag im BGB unter den sogenannten "Einzelnen Schuldverhältnissen" geregelt ist (§§ 433 bis 853). Dazu kann man im Inhaltsverzeichnis des BGB nachsehen. Aber unter den 27 Titeln des Abschnitts "Einzelne Schuldverhältnisse" findet sich der Leasingvertrag nicht. Das ist erstaunlich, weil der Leasingvertrag schon vor über 60 Jahren in Deutschland heimisch geworden und inzwischen sehr häufig ist und deshalb schon seit Langem eine gesetzliche Regelung verdient hätte. Aber da das nicht geschehen ist," gehört auch dieser Vertrag zu den vielen atypischen oder unbenannten Verträgen, für die eine spezielle Regelung fehlt (Rn 34f).

In solchen Fällen prüft man, ob ein im BGB geregelter Vertragstyp dem betreffenden Vertrag so ähnlich ist, dass seine Vorschriften (zumindest teilweise) analog angewendet werden können. Tatsächlich haben die Gerichte schon sehr früh die Vorschriften über den Mietvertrag herangezogen. Denn dieser Vertragstyp hat mit dem Leasingvertrag gemein, dass jemand (Vermieter/Leasinggeber) eine Sache einem anderen (Mieter/Leasingnehmer) auf Zeit zur Benutzung überlässt und dafür ein Entgelt bekommt (Miete/Leasingrate). Aber es gibt keine Vorschrift des Mietrechts (§§ 535 ff), die die Frage regeln würde, ob am Ende der Mietzeit ein Ausgleich zu zahlen ist. Denn dies Problem taucht bei der Miete nicht auf.

Zu prüfen wäre deshalb, ob die Vorschriften des *Allgemeinen* Schuldrechts (die §§ 241 bis 432) eine Lösung anbieten. Diese Vorschriften sind im Prinzip auf *alle* Schuldverhältnisse anzuwenden, also auch auf den Leasingvertrag. Aber keine von ihnen regelt die hier zu beantwortende Frage.

Es kann also nur auf den Vertrag zurückgegriffen werden, den die Parteien geschlossen haben. Dieser regelt die Frage eindeutig in dem Sinne, dass Frau Hubmann den geforderten Differenzbetrag zu zahlen hat. Nun könnte man natürlich fragen, warum der hier erörterte Fall drei Gerichte beschäftigen musste (Landgericht und Oberlandesgericht Düsseldorf sowie den BGH), wenn schließlich doch das gilt, was im Vertrag steht. Dazu ist zu sagen, dass die Gerichte auch die Frage prüfen, ob eine Vertragsklausel mit Recht und Gerechtigkeit vereinbar ist. Da die fragliche Klausel eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) ist, hat der BGH geprüft, ob sie nach den §§ 305b bis 309 unwirksam ist (Rn 167 ff), hat das aber verneint. Außerdem ist der BGH der Frage nachgegangen, ob sich die fragliche Klausel in das Gesamtbild eines Leasingvertrags einfügt. Das hat er bejaht. Denn jeder Leasingvertrag ist darauf angelegt, dass der Leasinggeber durch die Zahlungen des Leasingnehmers all seine Kosten und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften kann (so genannte Vollamortisati-

¹¹ Ausnahme in § 506 Abs. 2 im Rahmen des Verbraucherschutzes (SBT Rn 1082 ff). Dort wird der Leasingvertrag aber nicht einmal als solcher bezeichnet.

29

on). Um dies berechtigte Ziel zu erreichen, durfte die RLG im Vertrag festlegen, dass Frau Hubmann den Mindererlös ausgleichen musste.

Ein Unbehagen bleibt aber bei der Höhe des nachzuzahlenden Betrags von über 7 000 Euro. Die RLG hatte (durch die Formulierung der fraglichen AGB) die Vermutung nahe gelegt, Frau Hubmann müsse nur in einem eher unwahrscheinlichen Ausnahmefall etwas nachzahlen. In Wirklichkeit wird die RLG von Anfang an gewusst haben, dass die Leasingraten nicht ausreichen konnten, um den in 42 Monaten entstehenden Wertverlust auszugleichen, und dass deshalb der veranschlagte Restwert von über 19 000 Euro viel zu hoch angesetzt war. Vielen Leasinggebern ist es offenbar nur wichtig, durch niedrige Leasingraten Interessenten anzulocken, wohl wissend, dass das dicke Ende nachkommt. Aber an diesen Bedenken hat der BGH den Anspruch der RLG nicht scheitern lassen, so dass Frau Hubmann den Prozess (auch) vor dem BGH verloren hat.

Lerneinheit 2

I. Überblick

Der Gesetzgeber hat das "Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse" in acht "Abschnitte" unterteilt, von denen keiner "Allgemeiner Teil" oder "Allgemeines Schuldrecht" und keiner "Besonderer Teil" oder "Besonderes Schuldrecht" heißt. Trotzdem haben sich diese Bezeichnungen durchgesetzt. Denn es ist offensichtlich, dass das Buch 2 in zwei Teile gegliedert ist:

- In den Abschnitten 1 bis 7 (§§ 241 bis 432) stehen die Regeln, die für alle oder zumindest für mehrere Arten von Schuldverhältnissen gelten. Diesen Teil nennt man deshalb "Schuldrecht Allgemeiner Teil" oder "Allgemeines Schuldrecht".
- Im "Abschnitt 8. Einzelne Schuldverhältnisse" (§§ 433 bis 853) hat der Gesetzgeber in 27 Titeln einzelne Schuldverhältnisse konkret geregelt. Diesen Teil nennt man deshalb "Schuldrecht Besonderer Teil" oder "Besonderes Schuldrecht".

Mit dieser Gliederung folgt der Gesetzgeber innerhalb des Buchs 2 "Recht der Schuldverhältnisse" demselben Aufbauprinzip, das er dem ganzen BGB zugrunde gelegt hat: So wie im "Buch 1. Allgemeiner Teil" alle Vorschriften zusammengefasst sind, die für jedes der folgenden vier Bücher gelten, hat der Gesetzgeber auch innerhalb des Buchs "Recht der Schuldverhältnisse" die allgemeingültigen Regeln sozusagen "vor die Klammer gezogen", um sie nicht nachher im "Abschnitt 8. Einzelne Schuldverhältnisse" mehrfach aufstellen zu müssen. Dieses Verfahren erschwert sicherlich das Verständnis, es hat aber den großen Vorteil, dass es das Schuldrecht fast vollständig von Wiederholungen befreit.

II. Der Allgemeine Teil des Schuldrechts

Wenn man sich im Inhaltsverzeichnis des BGB die Überschriften der Abschnitte und Titel des Allgemeinen Schuldrechts ansieht (§§ 241 bis 432) kann man oft nur erraten, welche Probleme das Gesetz jeweils geregelt hat. Es sind vorrangig die Fragen, die sich bei Störungen in der Abwicklung der Schuldverhältnisse ergeben, nämlich bei sogenannten Pflichtverletzungen. Darunter versteht man in erster Linie die Fälle, in denen der Schuldner seine Leistung zu spät erbringt (Verzug des Schuldners), nicht erbringen kann (Unmöglichkeit der Leistung) oder seine Pflicht schlecht erfüllt (Schlechterfüllung). Die sich daraus ergebenden Fragen hat das Gesetz ausführlich behandelt, nur er-

30

§ 2 ERSTES KAPITEL: SCHULDVERHÄLTNISSE

gibt sich leider aus keiner Überschrift, wo die entsprechenden Regeln zu finden sind. Denn die meisten von ihnen sind versteckt unter der nichtssagenden Überschrift "Titel 1. Verpflichtung zur Leistung" (§§ 241 bis 292). Nur der *Verzug des Gläubigers*, der (im Gegensatz zum wichtigen Schuldnerverzug) eine eher bescheidene Rolle spielt, hat einen eigenen Titel bekommen (§§ 293 ff). Man muss den Aufbau des Allgemeinen Schuldrechts schon deshalb als etwas unglücklich bezeichnen.

- 31 Der Gliederungsgedanke des Gesetzes ist im Kern folgender:
 - Im "Abschnitt 3. Schuldverhältnisse aus Verträgen" (§§ 311 bis 360) hat der Gesetzgeber die Vorschriften zusammengefasst, die nur anzuwenden sind, wenn das Schuldverhältnis auf einem *Vertrag* beruht. Sie sind folglich unanwendbar auf andere Schuldverhältnisse also auf Schuldverhältnisse aufgrund eines einseitigen Rechtsgeschäfts (Rn 19) und auf gesetzliche Schuldverhältnisse (Rn 20 ff).
 - Innerhalb der Verträge gibt es bekanntlich noch die besondere Gruppe der gegenseitigen Verträge (Rn 16). Ihnen hat das Gesetz den kurzen, aber gewichtigen Titel "Gegenseitiger Vertrag" gewidmet (§§ 320 bis 326).
 - Alle anderen Paragrafen gelten für alle Arten von Schuldverhältnissen, also für gegenseitige Verträge, einseitig verpflichtende Verträge, Schuldverhältnisse aus einseitigen Rechtsgeschäften und für gesetzliche Schuldverhältnisse.

III. Der Besondere Teil des Schuldrechts

32 Im "Abschnitt 8. Einzelne Schuldverhältnisse" hat der Gesetzgeber in 27 Titeln – teilweise unterteilt in Untertitel, Kapitel und Unterkapitel – viele Schuldverhältnisse speziell geregelt, beginnend mit dem wichtigsten Schuldverhältnis weltweit, dem Kaufvertrag (§§ 433 ff). Als das BGB am 1. Januar 1900 in Kraft trat, umfasste der Abschnitt "Einzelne Schuldverhältnisse" nur 25 Titel, wobei jedem Titel nur ein Schuldverhältnis zugeordnet war. Im Jahre 1979 wurde zum ersten Mal ein Schuldverhältnis neu aufgenommen, nämlich der Pauschalreisevertrag (§§ 651a bis 651y), 12 woran man sehen kann, dass die Deutschen ein besonders reisefreudiges Volk sind.

Zwanzig Jahre später, im Jahre 1999, wurden in das BGB Regelungen über wichtige Bereiche des Bankrechts aufgenommen, die bis dahin überhaupt nicht kodifiziert waren, insbesondere Vorschriften über die Eröffnung und Führung eines Girokontos und über den Überweisungsverkehr (§§ 675c bis 676c). Typisch für diese Neuregelungen ist, dass sie nicht einer nationalen Initiative entspringen, sondern die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union darstellen.

In den "Einzelnen Schuldverhältnissen" regelt das Gesetz grundsätzlich nicht mehr die Probleme, die es bereits im Allgemeinen Teil des Schuldrechts geklärt hat. So darf man dort zB keine Bestimmungen zu den Themen "Unmöglichkeit der Leistung", "Schuldnerverzug", "Gläubigerverzug", "Schadensersatz" oder "Abtretung" erwarten. Aber keine Regel ohne Ausnahme: Gelegentlich enthalten die Einzelnen Schuldverhältnisse doch eine Bestimmung, die eine im Allgemeinen Schuldrecht bereits entschiedene Frage aufgreift und für das konkrete Schuldverhältnis abweichend regelt. Dann geht natürlich diese Bestimmung als Sondernorm den Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts vor. Denn die spezielle Regelung verdrängt immer die generelle.

¹² Dieser Vertrag hieß bis zum 1. Juli 2018 "Reisevertrag" (§§ 651a bis 651m aF).

IV. Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse

Schon beim Inkrafttreten des BGB war der Besondere Teil des Schuldrechts unvollständig, denn es fehlten Vorschriften über bereits damals gängige und wichtige Verträge wie den Bankvertrag (zwischen Kreditinstitut und Kunde) und den Vertrag zwischen dem Inhaber eines Hotels und dem Hotelgast. 13 Diese Lücke hat sich im Lauf der Jahrzehnte vergrößert, weil das Wirtschaftsleben immer neue Vertragstypen hervorgebracht hat. Da der Gesetzgeber weitgehend untätig blieb, ist heute die Liste der sogenannten atypischen oder unbenannten Verträge lang. Zu ihnen gehören zB der Leasingvertrag (Fall 2, Rn 27), der Bewachungsvertrag (zwischen einem Bewachungsunternehmer und seinem Kunden), der Factoringvertrag, der Franchisevertrag sowie der Automatenaufstellvertrag. Dass solche Verträge gleichwohl zulässig sind, ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, auf dem das ganze Zivilrecht aufbaut und von dem auch § 311 Abs. 1 ausgeht.

Bei den unbenannten Verträgen stellt sich die Frage, wie ein Richter den Rechtsstreit entscheiden soll, obwohl besondere Vorschriften fehlen. Das klingt schwieriger als es ist. Wie sich aus dem folgenden Abschnitt V ergibt, gibt es viele Quellen des Rechts, so dass ein Ausfall von speziellen Vorschriften im Besonderen Schuldrecht hingenommen werden kann.

V. Reihenfolge der Prüfung bei schuldrechtlichen Problemen

Wenn man einen Schuldrechtsfall lösen will, der zumindest teilweise gesetzlich geregelt ist, und man den richtigen Lösungsweg nicht kennt, stellt sich die Frage, wo und in welcher Reihenfolge man suchen soll. Dafür gibt es eine einfache Regel: Zuerst dort, wo die speziellste Regel steht oder stehen könnte! Findet man an dieser Stelle eine einschlägige Vorschrift, ist man sicher, dass sie gilt und dass man sich die Suche nach weiteren Regelungen sparen kann. Daraus ergibt sich bei der Prüfung eines schuldrechtlichen Vertrags folgende Reihenfolge:

- Die speziellste Regelung enthalten die Vertragsbestimmungen, die zwischen den Parteien individuell ausgehandelt wurden. Sie können aber nichtig sein, zB wegen Formmangels (§ 125), wegen Sittenwidrigkeit (§ 138), wegen eines Gesetzesverstoßes (§ 134) und aus anderen Gründen.
- In zweiter Linie ist zu fragen, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen heranzuziehen sind. Sie stehen an zweiter Stelle, weil individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen den AGB vorgehen (§ 305b). AGB sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie wirksam einbezogen wurden (§ 305 Abs. 2 mit § 310 Abs. 1)¹⁴ und den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen (§§ 307 bis 309; Rn 168 ff).
- Enthalten weder die individuellen Bestimmungen des Vertrags noch die AGB die Lösung des Problems, ist zu prüfen, ob der fragliche Vertrag unter einen der gesetzlich geregelten Vertragstypen des Besonderen Schuldrechts einzuordnen ist. In diesem Fall gehen diese Bestimmungen den im Allgemeinen Schuldrecht enthaltenen vor. Denn das BGB ist so aufgebaut, dass man es "von hinten lesen" muss.¹⁵

34

37

36

35

¹³ Die §§ 701 bis 704 regeln nur zwei gesetzliche Schuldverhältnisse, die durch die Aufnahme eines Gastes in ein Hotel begründet werden (Rn 24 und ausführlich SBT Rn 1822).

¹⁴ Zur Einbeziehung von AGB in den Vertrag siehe BGB-AT Rn 277 ff.

¹⁵ Medicus/Lorenz Rn 36.

§ 2 ERSTES KAPITEL: SCHULDVERHÄLTNISSE

- Fehlen Sondervorschriften des Besonderen Schuldrechts, gelten die Regeln des *Allgemeinen Schuldrechts*. Dabei ist zu beachten, dass für die Hauptpflichten aus gegenseitigen Verträgen die §§ 320 bis 326 Vorrang haben vor allen anderen Bestimmungen und dass bei Verträgen die §§ 311 ff den übrigen Bestimmungen vorgehen.
 - Wenn das Schuldrecht die Frage nicht beantwortet, kann sich die Antwort aus dem *Allgemeinen Teil des BGB* ergeben, also aus dem Buch 1. So gibt es im Schuldrecht bewusst keine Vorschriften über den Abschluss eines Vertrags die Lösung ergibt sich aus den §§ 145 ff.
 - Wenn eine gesetzliche Regelung fehlt, findet sich die Lösung meist im Richterrecht (der gefestigten Rechtsprechung, hauptsächlich der des BGH) oder ergibt sich aus der Literatur (insbesondere aus Aufsätzen und aus den Kommentaren zum BGB). Dieses ungeschriebene Recht hat besondere Bedeutung für Rechtsfragen, die sich aus unbenannten Verträgen ergeben (Rn 34).